

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/18-1972

Wien, am 6. Juni 1972

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 neuerlich geändert wird.

Kanzler des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 304 6. JUNI 1972  
ZL. 304  
Ansch.  
Komm. A. 1.

H o h e r   L a n d t a g !

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in der am 11. Mai 1971 im Bundeskanzleramt stattgefundenen Verhandlung folgende Vereinbarung über die Gestaltung der Besoldung der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1972 getroffen:

1. Die Bezüge in den Besoldungsvorschriften für öffentlich Bedienstete werden auf der Basis der am 1. Juli 1970 geltenden Ansätze, einschließlich der Teuerungszulage von 12,4 %, um 12 % erhöht. Diese neuen Ansätze sind in die Besoldungsvorschriften aufzunehmen.

Die 12-%ige Erhöhung wird in vier Etappen zu je 3 %, beginnend am 1. Juli 1972 und endend am 1. Juli 1975, in Kraft gesetzt.

Es werden

am 1. Juli 1972	91,96 %
am 1. Juli 1973	94,64 %
am 1. Juli 1974	97,32 % und
am 1. Juli 1975	100,00 %

der neuen Ansätze wirksam.

2. Die sich ab dem Jahr 1971 ergebende Teuerung (Steigerung der Lebenshaltungskosten) wird durch die Gewährung von Teuerungszulagen abgegolten. Ausgangsbasis für die neue Wertsicherung bildet der Durchschnitt der Verbraucherpreise der Monate Oktober 1970 bis September 1971. Dieser Durchschnitt ist jeweils mit dem Durchschnitt der Verbraucherpreise der gleichen Monate der Folgejahre zu vergleichen. Ab 1. Juli 1972 gebührt in jedem Jahr eine Vorleistung von 2,5 v.H., die jährlich (erstmalig am 1. Juli 1973) abgerechnet wird. Die am 1. Juli 1972 gebührende Vorleistung wird abweichend davon als Ausgleich für die auslaufende Wertsicherung mit

3,5 v.H. festgesetzt. Die Abrechnung der ab 1. Juli 1975 gebührenden Vorleistung bleibt Verhandlungen der Vertragspartner überlassen. Auf Grund dessen ergeben sich folgende Teuerungszulagen:

- a) Ab 1. Juli 1972 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß von 3,5 v.H.
- b) Ab 1. Juli 1973 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1971 bis September 1972 ergibt.
- c) Ab 1. Juli 1974 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1972 bis September 1973 ergibt.
- d) Ab 1. Juli 1975 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1973 bis September 1974 ergibt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise ist unter Zugrundelegung des in den Statistischen Übersichten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1966 zu ermitteln. Tritt an die Stelle des Verbraucherpreisindex 1966 ein anderer Verbraucher<sup>preis</sup>index, so ist die Verkettung mit dem neuen Index unter Heranziehung der offiziellen und kundgemachten Verkettungsfaktoren durchzuführen. Die Wertsicherungsvereinbarung vom 22. Juli 1968 tritt außer Kraft.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung ist es notwendig, die im NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 enthaltenen Entgeltsansätze durch neue zu ersetzen, die sich durch eine Erhöhung der alten Entgeltsansätze um 12,4 und zusätzlich 12% ergeben.

Da die eingangs erwähnte Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bereits auf Bundesebene durch Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend eine ~~20. Vertragsbedienstetengesetz~~ <sup>-Novelle der</sup> Verwirklichung zugeführt wurde und das Verhandlungsergebnis auch für die Gemeindebediensteten mit

demselben Zeitpunkt wie für die Landes- und Bundesbediensteten wirksam werden soll, gestattet sich die NÖ.Landesregierung ohne Durchführung eines formellen Begutachtungsverfahrens nach telefonischer Befragung der beiden Gemeindevertreterverbände und Einholung deren Einverständnisses den Hohen Landtag eine diesbezügliche Regierungsvorlage zu übermitteln.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 neuerlich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dachhoff*